

Antrag Nr.: 19
Antragsteller: CDA/DBWV-AG
Betrifft: „Gleicher Lohn für gleiche Arbeit“ – Arbeitszeitregelung

Die CDA-Bundestagung möge beschließen:

Die CDA setzt sich dafür ein, dass auch für Soldatinnen / Soldaten umgehend eine Arbeitszeitregelung auf gesetzlicher Grundlage eingeführt wird, deren Bemessungsgrundlage der regelmäßigen Wochenarbeitszeit wie im übrigen Bundesdienst entspricht. Ist die Soldatin / der Soldat aus zwingenden dienstlichen Gründen verpflichtet, über die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit hinaus Dienst zu leisten, ist ihm grundsätzlich innerhalb von drei Monaten ein entsprechender Ausgleich zu gewähren. Hierbei sollte Freistellung den Vorrang haben. Im Falle eines finanziellen Ausgleiches ist eine Mehrarbeitsvergütung wie bei Beamten der Bundespolizei zu gewähren.

Begründung:

Soldaten sind die einzige Berufsgruppe, für die es keine gesetzliche Arbeitszeitregelung gibt, und die von der Vergütungsregelung im Öffentlichen Dienst ausgeschlossen ist. Bestehende Erlassregelungen über Rahmendienstzeiten sowie zeitliche und finanzielle Ausgleichsregelungen sind im Vergleich zum übrigen Öffentlichen Dienst völlig unzureichend und rückständig. Nach Inkraftsetzung des Soldatengleichstellungsgesetzes und der damit verbundenen Regelungen - z.B. Teilzeitbeschäftigung – ist eine gesetzliche Arbeitszeitregelung für Soldatinnen / Soldaten umso dringlicher geboten. Eine gerechte Ausgleichsregelung trägt auch zur Attraktivität des Dienstes in der Bundeswehr bei.

Beschluss der Bundestagung:

Annahme in geänderter Fassung:

Die CDA setzt sich dafür ein, dass auch für Soldatinnen / Soldaten umgehend eine Arbeitszeitregelung – mit der Ausnahme von Auslandseinsätzen – auf gesetzlicher Grundlage eingeführt wird, deren Bemessungsgrundlage der regelmäßigen Wochenarbeitszeit wie im übrigen Bundesdienst entspricht. Ist die Soldatin / der Soldat aus zwingenden dienstlichen Gründen verpflichtet, über die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit hinaus Dienst zu leisten, ist ihm grundsätzlich innerhalb von drei Monaten ein entsprechender Ausgleich zu gewähren. Hierbei sollte Freistellung den Vorrang haben. Im Falle eines finanziellen Ausgleiches ist eine Mehrarbeitsvergütung wie bei Beamten der Bundespolizei zu gewähren.